

**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 1998**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am                      folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

**§ 1**

Der geänderte Stellenplan wird dem Haushaltsplan als Anlage angefügt.

Der Haushaltsplan wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan des Krankenhauses wird nicht geändert.

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

Im Finanzplan des Krankenhauses werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Krankenhauses werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Krankenhauses aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Emden,

Brinkmann  
Oberbürgermeister

Dr. Hinnendahl  
Oberstadtdirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am                      unter dem Aktenzeichen  
erteilt worden.

Der Stellenplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom  
(montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis donnerstags 14.00  
Uhr bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2,  
Zimmer 426, 427 und 429 öffentlich aus.

Emden,  
Der Oberstadtdirektor